



# Hygieneplan

## Claudia Agrippina Privatgymnasium

Inhalt:

### **1. Einleitung**

---

### **2. Basishygiene im Gebäude und den Außenanlagen**

---

- 2.1 Müllentsorgung
- 2.2 Hygienevorgaben für den Außenbereich
- 2.2 Raumklima und Lüftung
- 2.3 Hygiene in der Sporthalle

### **3. Schulreinigung**

---

- 3.1 Allgemeine Vorgaben zur Schulreinigung
- 3.2 Sanitäre Anlagen

### **4. Schulinterne allgemeine Hygieneverfahren**

---

- 4.1 Personenbezogene Hygiene
  - 4.1.1 Händewaschen
  - 4.1.2 Händedesinfektion
- 4.2 Hygiene im Gebäude
  - 4.2.1 Bevorratung von Hygienematerial
  - 4.2.2 Raum-/ Umgebungsflächen
  - 4.2.3 Schülercafé
  - 4.2.4 Garderoben

### **5. Hygiene in der Teeküche**

---

- 5.1 Reinigungsdienste
- 5.2 Umgang mit Lebensmitteln
- 5.3 Reinigung des Geschirr

### **6. Umgang mit Infektionskrankheiten**

---

- 6.1 Belehrung
- 6.2 Besuchsverbot und Wiedenzulassung
  - 6.2.1 Lehrkräfte und Mitarbeiter
  - 6.2.2 *Schüler/innen*
- 6.3 Läusebefall
- 6.4 *Neue Grippe / Influenza – „Schweinegrippe“ oder COVID19 (Beispiel)*
- 6.5 Meldepflicht der Schule

### **7. Erste Hilfe**

---

- 7.1 Erste Hilfe- Kästen
- 7.2 Erste- Hilfe- Kurse
- 7.3 Zuständigkeiten

## **Einleitung**

---

Gemeinschaftseinrichtungen, so auch Schulen, sind durch das Zusammenleben und die Zusammenarbeit einer Vielzahl von Personen von besonderer hygienisch-epidemiologischer Bedeutung. Sie bedürfen deshalb großer Aufmerksamkeit, um das Wohlbefinden, die Gesundheit und die Erziehung zu hygienischem Verhalten besonders auch im Hinblick auf Infektionskrankheiten zu sichern. Es ist Zweck des Infektionsschutzgesetzes, übertragbaren Krankheiten beim Menschen vorzubeugen, Infektionen frühzeitig zu erkennen und ihre Weiterverbreitung zu verhindern. Das Gesetz setzt dabei in hohem Maße neben behördlichen Aufgaben und Zuständigkeiten auch auf die Eigenverantwortung der Träger und Leiter von Gemeinschaftseinrichtungen sowie jedes Einzelnen. Darüber hinaus ergeben sich aus dem Gesetz konkrete Verpflichtungen für Gemeinschafts-Einrichtungen bzw. deren Leitungen und Bedienstete, insbesondere aus den §§ 33 bis 36 Infektionsschutzgesetz (zusätzliche Vorschriften für Schulen und sonstige Gemeinschafts-Einrichtungen). Der nachfolgende Hygieneplan entspricht § 36 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz, wonach Gemeinschaftseinrichtungen innerbetriebliche Verfahrensweisen zur Infektionshygiene in Hygieneplänen festlegen müssen.

## **2. Basishygiene im Gebäude und an den Außenanlagen**

---

### *2.1. Müllentsorgung*

Abfallbehälter sind in ausreichender Anzahl vorhanden. Je Klassenraum gibt es drei Müllbehälter für die Mülltrennung - gelb für Kunststoff - grau für Restmüll - blau für Papier. Auf dem Schulhof gibt es ebenso Behälter, die an der Wand montiert sind. Diese sind ausschließlich für „Papierchen“, Tempos etc. zu verwenden, die in einer PAUSE anfallen. Für Pfandflaschen stehen auf den Fluren eigene Behälter zur Verfügung. Glas wird im Altglas entsorgt.

### *2.2 Hygienevorgaben für den Außenbereich*

Die Schülerinnen und Schüler sind dazu angehalten, ihren Müll in den Mülleimern der Klassenräume zu entsorgen. Daher fällt in Pausen im Außenbereich in der Regel kein Müll an.

Es besteht ein Schulhofdienst, der die Außenanlagen stets „besenrein“ hält. Auf dem Pausenhof bleiben keine Essensreste liegen oder werden dort anderweitig entsorgt!

### *2.3 Raumklima und Lüftung*

Die freie Lüftung der Klassenzimmer über Fenster ist gewährleistet. Die Lüftung der Klassenräume liegt in der **Verantwortung der Lehrkräfte** (Stoßlüften nach Bedarf). Sie soll regelmäßig erfolgen. Nach dem Unterrichtschluss sind die Fenster zu schließen, die Jalousien nach oben zu drehen. Die Heizung wird witterungsabhängig bedient.

### *2.4 Hygiene in der Sporthalle*

Die Schule hat Hallen angemietet. Die Halle ist nur mit Turnschuhen mit heller abriebfester „Specksohle“ zu betreten. Die Reinigung im Turnhallenbereich und in den Umkleideräumen liegt im Verantwortungsbereich des Halleneigentümers.

### **3. Schulreinigung**

---

#### *3.1 Allgemeine Vorgaben zur Schulreinigung*

Die Gebäudereinigung liegt in der Verantwortung des Schulträgers. Dieser hat den Reinigungsservice: Peter Lichtenstein mit der Durchführung der Unterhaltsreinigung beauftragt.

Es wird nach dem vom Schulträger erstelltem Plan gereinigt (Intervallreinigung).

Die Mülleimer werden in allen Räumen täglich geleert. Reinigung der Räume:

- Klassenräume, Gruppenräume und Fachräume jeden 2 Tag
- Sanitäre Anlagen täglich
- Aula: täglich
- Flure/ Eingangsbereiche täglich
- Treppen jeden 2 Tag
- Verwaltung jeden 2. Tag

Das jeweils aktuelle Leistungsverzeichnis der Fa. Lichtenstein ist Bestandteil dieses Hygieneplans.

Während der letzten Woche der Sommerferien findet die Grundreinigung statt – oder bei Bedarf.

Die Klassenräume sind täglich so zu hinterlassen, dass eine gründliche Reinigung (säubern der Regale und sonstige Einrichtungsgegenstände), sowie die Aufarbeitung der Fußböden möglich ist. Die Stühle sind hoch zu stellen und der Klassenraum ist „besenrein“ zu verlassen (Ordnungsdienst)

. Die Reinigung der Fenster und Rahmen obliegt dem Schulträger mit der Beauftragung einer Reinigungsfirma.

#### *3.2 Sanitäre Anlagen*

Die Anlagen sind nach den Vorgaben des Gesundheitsamtes ausgestattet. Es sind Seifenspender und Einmalhandtücher vorhanden. Toilettenpapier ist in den Toiletten angebracht. Es ist eine Anleitung zum Händewaschen in den Schülertoiletten angebracht.

### **4. Schulinterne allgemeine Hygieneverfahren**

---

#### *4.1. Personenbezogene Hygiene*

##### *4.1.1 Händewaschen*

Eine gründliche und regelmäßige Reinigung insbesondere der Hände sowie häufig benutzter Flächen und Gegenstände ist eine wichtige Grundlage für einen guten Hygienestatus. Eine Desinfektion ist dort notwendig, wo Krankheitserreger auftreten können und Kontaktmöglichkeiten zur Weiterverbreitung bestehen. Hände sind durch ihre vielfältigen Kontakte mit der Umgebung und anderen Menschen Hauptüberträger von Krankheitserregern. Händewaschen und Händedesinfektion gehören zu den wichtigsten Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten. Voraussetzung sind ausreichend Handwaschplätze, ausgestattet mit fließendem Wasser sowie Spendern für Flüssigseife und Einmalhandtücher sowie Abwurfbehälter für Handtücher. In jedem Unterrichtsraum ist ein Direktspender für Flüssigseife vorhanden. Einmalhandtücher befinden sich in Vorrichtungen neben allen Waschbecken, darunter ein Papierkorb (Abwurfbehälter). Stückseifen, Nagelbürsten und Gemeinschaftshandtücher dürfen i. d. R. nicht verwendet werden. Im Unterricht wird folgendes Händewaschverfahren zu Beginn des Schuljahres besprochen:

Hände müssen ausreichend, mindestens aber 30 Sekunden lang gewaschen werden

- nach jeder Verschmutzung
- nach Reinigungsarbeiten
- nach Toilettengängen bzw. –Benutzung
- vor dem Umgang mit Lebensmitteln (z.B. AG „Gesundes Frühstück“)
- vor der Einnahme von Speisen
- nach Tierkontakt

Die Hände werden mindestens 30 Sekunden lang mit Wasser und Seife gewaschen, auch zwischen den Fingern.

#### *4.1.2 Händedesinfektion*

Eine Vorrichtung zur Händedesinfektion gibt es in den Eingangsbereichen und ist unter normalen Bedingungen aber nicht erforderlich. Im speziellen bzw. akuten Fällen, sind diese mit Desinfektionsmitteln gefüllt und einsatzbereit.

### 4.2 Hygiene im Gebäude

#### *4.2.1 Bevorratung von Hygienematerial*

Bestimmte Situationen (zum Beispiel Erbrechen bei viralen Infektionen) machen es notwendig, dass Hygienematerial sofort verfügbar ist. Der Schulträger stellt die hierfür notwendigen Stoffe zur Verfügung. Die Beauftragung zur Neubeschaffung erfolgt –nach Absprache mit dem Schulträger – durch die Schulleitung über das Sekretariat.

#### *4.2.2 Raum-/ Umgebungsflächen*

Die Raum-Umgebungsflächen (Boden, Wände, Decke) können, aufgrund ihrer großen Oberfläche, die Raumluft nachteilig beeinflussen – alle Mitglieder der Schulgemeinschaft achten auf einen guten Zustand dieser Flächen. Der Schulträger hat, durch die Auswahl emissionsarmer Baumaterialien und Reinigungs- und Pflegeprodukten hierzu bereits einen grundlegenden Beitrag geleistet.

#### *4.2.3 Schülercafé*

Das Schülercafé wird eigenverantwortlich durch die entsprechende Projektgruppe betreut. Diese erarbeitet selbständig einen Hygieneplan für diesen Raum. Dieser Plan wird Bestandteil des Hygieneplans der Schule.

#### *4.2.4 Garderoben*

- Mäntel und Jacken werden im Klassenraum aufgehängt. Kein Kleidungsstück befindet sich auf dem Fußboden..

## **5. Hygiene im der Teeküche**

---

### *5.1 Reinigungsdienste*

Das Kollegium erstellt einen Reinigungsdienst für die Teeküche. Der dort befindliche Kühlschrank wird durch diesen Reinigungsdienst gereinigt. Im Kühlschrank dürfen keine unverpackten Lebensmittel länger als zwei Tage gelagert werden. Der Reinigungsdienst ist angehalten, den Kühlschrank an Freitagen und an letzten Schultagen vor Ferien etc. komplett zu leeren und die darin befindlichen Lebensmittel zu entsorgen.

Ebenso der Kaffeevollautomat täglich zu reinigen, die Spülmaschine zu bedienen und das Becken und die entsprechenden Flächen sowie die Mikrowelle sauber und möglichst keimfrei zu halten.

### *5.2 Umgang mit Lebensmitteln*

Zur Vermeidung von lebensmittelbedingten Erkrankungen und Erkrankungshäufungen in Schulen müssen an den Umgang mit Lebensmitteln besonders hohe Anforderungen gestellt werden. Die Vorgaben der Lebensmittelhygiene-Verordnung und anderer lebensmittelrechtlicher Vorschriften werden eingehalten. Das Mitbringen und Verzehren von Lebensmitteln während des normalen Schulbetriebes erfolgt grundsätzlich eigenverantwortlich und erfordert daher kein besonderes Eingreifen. Bei gemeinsamen Aktionen (Frühstück / Schulobst / AG) können Krankheitserreger in mitgebrachten Speisen direkt oder indirekt auf den Menschen übertragen werden. Die Lehrkräfte sollen darum auf folgende Dinge achten:

Überprüfung der Verfalldaten

- Überprüfung der Räume auf Schädlinge

- Überprüfung der Spender für Flüssigseife und Einmalhandtücher an den Händewaschplätzen.

Vor dem Verzehr im Rahmen eines Frühstücks ist darauf zu achten, dass die Schüler\*innen vorab ihre Hände waschen. Lange Haare sind ggfls. zusammenzubinden.

Der Umgang mit rohem Fleisch und rohen Eiern wird vermieden. Nach dem Unterricht sind Küchenabfälle unmittelbar zu entsorgen. Auch die sonstigen Anforderungen der §§ 42 und 43 IfSG sind zu beachten. Die Lehrkräfte werden von der Schulleiterin zu Beginn des Schuljahres darüber belehrt.

### *5.3 Reinigung des Geschirrs*

Um das benutzte Geschirr zu reinigen, gibt es in der Teeküche eine Geschirrspülmaschine. Alles Geschirr wird ausschließlich in ihr gereinigt. Sollte dies nicht möglich sein, so ist das Abwaschen von Hand ist von den Betreuungs- oder Lehrkräften zu tätigen. Die jeweiligen Verantwortlichen haben in der Küche dafür zu sorgen, dass keine Essensreste in die Spülmaschinen gelangen.

## **6. Umgang mit Infektionskrankheiten**

---

### *6.1 Belehrung*

Alle Lehrkräfte und Mitarbeiterinnen werden gemäß § 35 IfSG (in Verbindung mit § 34 IfSG) vor der erstmaligen Aufnahme ihrer Tätigkeit und im Weiteren mindestens im Abstand von zwei Jahren, hier jährlich, über die gesundheitlichen Anforderungen und Mitwirkungspflichten von der Schulleiterin belehrt. Die Belehrung ist zu unterschreiben. Das Protokoll wird für die Dauer von drei Jahren aufbewahrt.

### *6.2 Besuchsverbot und Wiedenzulassung*

#### *6.2.1 Lehrkräfte und Mitarbeiter*

Im Falle einer Erkrankung bzw. eines Verdachtsfalles, einer Verlaugung, einer Ausscheidung von Krankheitserregern oder einer bestehenden Erkrankung gemäß § 34 IfSG ist der bzw. die Betroffene verpflichtet, dies der Schulleitung zu melden. Die betroffene Person darf in der Zeit der Ansteckungsfähigkeit keine Tätigkeiten ausüben, bei denen sie Kontakt mit dem zu Betreuenden hat.

Die Wiederezulassung zur Unterrichts- bzw. Betreuungstätigkeit ist gegeben, wenn in der Regel nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit nicht zu befürchten ist.

### 6.2.2 Schüler/innen

Auch bei Schüler/innen ist im Infektionsschutzgesetz § 34 verankert, bei welchen Infektionen für Kinder und Jugendliche ein Besuchsverbot für Einrichtungen besteht. Der erneute Besuch der Schule ist dann wieder zulässig, wenn die ansteckende Erkrankung abgeklungen bzw. nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit nicht mehr zu befürchten ist. In der Praxis hat sich ein entsprechendes schriftliches Attest des behandelnden Arztes bewährt.

### 6.3 Verhalten bei Läusebefall

Besonders in Gemeinschaftseinrichtungen muss immer und wiederholt mit dem Auftreten von Kopfläusen gerechnet werden. Ihrer Ausbreitung kann dann durch entsprechende Aufmerksamkeit und geeignete Maßnahmen verlässlich entgegengewirkt werden. Festgestellter Kopflausbefall durch die erfordert ohne Zeitverzug eine Mitteilung an die Schule. Sollte das Sekretariat nicht besetzt sein, so können Nachrichten auf den Anrufbeantworter gesprochen werden oder Emails versandt werden (sekretariat@ca-aufbaugymnasium.de). Eltern sind verpflichtet (IfSG 34, Abs.5 ), diese Mitteilung gegenüber der Schule zu machen. Bei festgestelltem Kopflausbefall durch die Lehrkraft sind die Eltern durch die Schule zu informieren. Das betroffene Kind ist vom Unterricht auszuschließen. Es kann nach der Erstbehandlung den Unterricht wieder besuchen.

### 6.4 Neue Grippe / Influenza – „Schweinegrippe“ oder COVID19 (Beispiel)

Eine Infektion mit der „Neuen Influenza“ oder COVID19 verlaufen nach bisherigen Erfahrungen eher milde. Bei einigen Menschen kommt es aber zu schweren Krankheitsverläufen, die mit Lebensgefahr verbunden sind. Bei Personen mit Vorerkrankungen und /oder älteren Mitmenschen (z.B. chronische Krankheiten der Atemwegsorgane, des Herzkreislaufsystems oder der Immunabwehr). Bereits einen Tag vor dem Symptombeginn bis 7 Tage (bei Kindern bis zu 10 Tage) danach können die Krankheitserreger (Viren) in Rachen- und Nasensekreten ausgeschieden werden. Durch Niesen und Husten, aber auch durch direkten Kontakt, z. B. über die Hände, die mit erregerrhaltigem Sekret verunreinigt sind (z. B. beim Niesen, Husten), können andere Personen angesteckt werden.

Folgende Maßnahmen tragen zu Vermeidung einer Infektion bei:

Strikte Anwendung von personenbezogener Hygiene, also regelmäßiges Händewaschen mit Wasser und Seife für mindestens 30 Sekunden.

Vermeiden von Berührungen von Augen, Nase oder Mund durch die eigenen Hände.

Vermeiden von engen Kontakten zu möglicherweise erkrankten Personen.

Vermeiden von Anhusten und Anniesen.

Beim Husten und Niesen Abstand von anderen Personen halten und am besten ein Papiertaschentuch vor den Mund halten, das anschließend in den Abfall entsorgt wird. Dann möglichst gleich die Hände waschen. Wenn kein Papiertaschentuch zur Verfügung steht, sollte in den Ärmel gehustet und geniest werden (nicht in die Hand).

Wer krank ist, gehört ins Bett und sollte nicht zur Schule oder zur Arbeit gehen.

Viel Lüften (3 bis 4-mal täglich Stoßlüftung von 5 – 10 min.)

Kranke Schüler/innen dürfen nicht am Unterricht teilnehmen. Wenn die Symptome, der plötzliche Beginn und die zu ermittelnden Begleitumstände (z.B. Kontakt mit

bestätigten Fällen) auf eine Virusinfektion hinweisen, dann sollten die Eltern folgendermaßen informiert werden:

- Es wird empfohlen, einen Arzt aufzusuchen. Die Arztpraxis sollte unbedingt vorher telefonisch auf eine vermutete Infektion hingewiesen werden, damit sie entsprechende Vorkehrungen treffen kann.

- Über die Notwendigkeit einer spezifischen Labordiagnostik bzw. Behandlung entscheidet der Arzt.

Die Eltern werden telefonisch informiert. Sie sind außerhalb der Wohnung über Notfallnummern, die wir im Notfallordner verzeichnet haben, erreichbar. Bis zum Eintreffen der Eltern muss das erkrankte Kind getrennt von den gesunden Kindern bleiben. Es wird während der Wartezeit von einer Lehrerin / einem Lehrer betreut.

Treten bei den Lehrkräften entsprechende Symptome auf, sind diese von der Arbeit freizustellen; sie sollten schnellstmöglich und ohne schuldhaftes Verzögern telefonischen Kontakt zu ihrem Arzt aufnehmen. Falls in der Schule mehrere Krankheitsfälle auftreten, so entscheidet das zuständige Gesundheitsamt unter Berücksichtigung der spezifischen Gegebenheiten, welche Maßnahmen zu ergreifen sind. Nur das Gesundheitsamt kann in Abstimmung mit dem zuständigen Schulträger im Einzelfall und Pandemiefall die Schließung von Gemeinschaftseinrichtungen veranlassen.

### *6.5 Meldepflicht der Schule*

Die Schule hat eine Meldepflicht gegenüber dem Gesundheitsamt nach IfSG 34, Abs.6. Die Meldung erfolgt über das Sekretariat bzw. die Schulleitung. Eine unverzügliche Meldung an das zuständige Gesundheitsamt durch die Schulleitung ist notwendig, wenn Beschäftigte oder Schüler (bzw. Sorgeberechtigte) der Schulleitung das Vorliegen bzw. den Verdacht eines Sachverhaltes gemäß § 34 Absatz 1– 3 IfSG (Infektionskrankheiten wie z.B. Hepatitis A, Verlausion, Ausscheidung von Krankheitserregern wie z.B. Salmonellen) melden

zwei oder mehr gleichartige, schwerwiegende Erkrankungen melden und als deren Ursache Krankheitserreger anzunehmen sind (zum Beispiel Brechdurchfall bei Schulveranstaltung).

Wenn zwei oder mehr Kinder in einer Schulklasse oder mit sonstigem Kontakt zueinander Symptome aufweisen, die auf die Neue Influenza hindeuten, dann hat gemäß § 34 Abs. 6 Infektionsschutzgesetz die Schulleitung dies dem Gesundheitsamt mitzuteilen. Das Gesundheitsamt kann veranlassen, dass Untersuchungen bei den Kindern durchgeführt werden.

Wir benötigen besonders zuverlässige Kontrollmechanismen. Deshalb wird die Klassenlehrkraft z.B. bei festgestelltem Läusebefall in der betroffenen Klasse unverzüglich eine Mitteilung mit Rückantwort an die Eltern mitgeben. Die anderen Klassen werden ebenfalls in Form eines Schreibens durch die Schulleiterin über den Befall informiert. Wir fordern einen verantwortungsvollen Umgang mit diesem Thema.

## **7. Erste Hilfe**

---

### *7.1 Erste Hilfe-Kästen*

Erste Hilfe- Kästen finden sich im Lehrerzimmer, im Sekretariat und im Chemieraum. Kennzeichnung beachten! Des Weiteren ist ein Erste Hilfe Satz für Klassenfahrten vorhanden. Es sind ausschließlich Materialien etc. für die Erste Hilfe und zur Rettung aus Gefahr für Leben und Gesundheit bereitgestellt, die den Vorschriften der Unfallverhütungsvorschrift GU 0.3 und den allgemein anerkannten technischen,

medizinischen und hygienischen Regeln entsprechen. Im Kühlschrank (Teeküche) liegen Kühl- Kissen bereit. Die Zugänglichkeit zur Ausrüstung ist gewährleistet .

Die Lehrkräfte müssen alle Versorgungsfälle ins Verband-Buch eintragen. Es ist jeweils immer eins bei den „Erste Hilfe Koffern“. Für die regelmäßige Überprüfung auf Vollständigkeit und Haltbarkeit ist das Sekretariat zuständig.

### *7.2 Erste- Hilfe- Kurse*

Schulleiterin, Schulsekretärin, alle Lehrkräfte und Mitarbeiterinnen haben die Erste-Hilfe-Ausbildung (gem. gesetzlicher Bestimmungen). Der letzte Kurs fand im Dezember 2018 statt, er wird turnusgemäß den Vorgaben entsprechend aufgefrischt.

### *7.3 Zuständigkeiten*

Lehrerinnen, Lehrer und Betreuer/Innen leisten bei Unfällen und Verletzungen adäquate Hilfe. Schulträger und Schulleitung sind für die Überwachung der Erste Hilfe Ausstattung verantwortlich. Sie sorgen dafür, dass die Verbandkästen nach DIN 13157 und die Sanitätstaschen nach DIN 13164 ausgestattet sind.

Stand: 20.04.2020